



AMBASCIATA D'ITALIA  
VIENNA

*Centro Interservizi Amministrativi  
per Austria, Svizzera, Ungheria e Slovenia*

**MUSTER FÜR DIE RAHMENVEREINBARUNG  
mit einem einzigen Wirtschaftsteilnehmer über die Erbringung von  
Reinigungsdienstleistungen in den Räumlichkeiten der Italienischen Botschaft (im Palais  
Metternich und Konsularabteilung im Palais Sternberg), des Italienischen Kulturinstituts  
(Palais Sternberg) und der Ständigen Vertretung Italiens bei den Internationalen  
Organisationen (Lugeck), Laufzeit 1. Juni 2026 / 31. Mai 2030 – Identifizierungscode der  
Ausschreibung (CIG): BB0B436BCD**

**(Artikel 33 Richtlinie 2014/24/EU )**

**ZWISCHEN**

Der Zentralen Verwaltungsabteilung (Centro Interservizi Amministrativi) bei der Italienischen  
Botschaft in Wien, mit Sitz in Rennweg 27, 1030 Wien, vertreten durch seinen *amtierenden* Leiter,  
im Folgenden „Auftraggeber“ genannt

**UND**

dem Wirtschaftsteilnehmer [.....], im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt

### **Art. 1 – Allgemeine Bestimmungen**

1.1. Die vorliegende Rahmenvereinbarung regelt die Bedingungen und Modalitäten für die  
Vergabe der einzelnen Durchführungsaufträge durch die betroffenen und im Folgenden genannten  
öffentlichen Auftraggeber – Italienische Botschaft (im Palais Metternich und Konsularabteilung im

Palais Sternberg), Italienisches Kulturinstitut (Palais Sternberg) und Ständige Vertretung Italiens bei den Internationalen Organisationen (Lugeck).

In den genannten Verträgen werden jeweils konkret die zu erbringenden Leistungen, die Mengen, die Beträge und die Dauer derselben festgelegt.

Der Abschluss der Rahmenvereinbarung begründet keine unmittelbare Verpflichtung des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer und verpflichtet den Auftraggeber nicht, dem Auftragnehmer Ausführungsverträge über irgendeine Menge zu erteilen. Der Abschluss der Rahmenvereinbarung bindet den Auftraggeber daher in keiner Weise hinsichtlich der betreffenden Aufträge und verpflichtet lediglich den Auftragnehmer, nachfolgende Durchführungsverträge mit den oben genannten Vergabestellen abzuschließen und die in dieser Rahmenvereinbarung genannten Leistungen zu den festgelegten technischen und wirtschaftlichen Bedingungen zu erbringen. Der Auftragnehmer hat aus dieser Rahmenvereinbarung keine Ansprüche, solange die oben genannten Durchführungsverträge für die entsprechende Ausführung nicht abgeschlossen sind.

1.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm anvertrauten einzelnen Durchführungsverträge innerhalb des in Art. 4 genannten Zeitraums und bis zum Erreichen des geschätzten Gesamtbetrags ordnungsgemäß anzunehmen und auszuführen.

## **Art. 2 – Gegenstand der Rahmenvereinbarung**

2.1. Die Leistungen, die Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung sind, vom Auftragnehmer im Auftrag der betreffenden öffentlichen Auftraggeber zu erbringen sind und durch den Abschluss von Durchführungsverträgen geregelt werden, sind in den Leistungsbeschreibungen (Beilage 2) sowie im vom Auftragnehmer vorgelegten Technischen Angebot aufgeführt.

## **Art. 3 – Geschätzter Höchstbetrag der Rahmenvereinbarung**

3.1. Der geschätzte Gesamt-Höchstbetrag der betreffenden Leistungen, die vergeben werden können, beläuft sich auf [.....] **Euro** ohne indirekte Steuern, berechnet als Summe aus:

- a) Zuschlagsbetrag zu aktuellen Preisen: Euro [.....] (davon Euro 2.052,00 für Sicherheitsaufwendungen);
- b) Sicherheitsrückstellung für Preisänderungen, vorsichtshalber auf eine Reserve von etwa 6 % des Ausschreibungsbetrags (790.000,00 Euro) geschätzt, was 47.400,00 Euro entspricht. Dieser Betrag stellt die genehmigte Ausgabenobergrenze für eventuelle Vertragsanpassungen dar. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei lediglich um eine potenzielle Ausgabenobergrenze handelt, die keine unmittelbare Ausgabenverpflichtung beinhaltet;

3.2. Der Höchstbetrag der Leistungen, die vom Auftragnehmer im Rahmen dieser Rahmenvereinbarung erbracht werden, darf den geschätzten Gesamtbetrag nicht überschreiten.

3.3. Der Auftragnehmer kann keine Entschädigung verlangen, falls der Auftraggeber den in Absatz 3.1 festgelegten Gesamtbetrag während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung nicht vollständig in Anspruch nimmt.

3.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Rahmen der Ausschreibung angebotenen Bedingungen und Preise für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung unverändert beizubehalten, vorbehaltlich der Anwendung der Preisgleitklausel gemäß Absatz 3.1 Buchstabe b).

Der geschätzte Höchstbetrag berücksichtigt nämlich den Grundsatz der „Wertbeständigkeit“ im österreichischen Rechtssystem. Folglich werden mit Wirkung vom 1. Januar jedes Kalenderjahres, in dem der Rahmenvertrag gültig ist (1. Januar 2027, 2028, 2029 und 2030), die in den gemäß dem

Rahmenvertrag abgeschlossenen Durchführungsverträgen vorgesehenen Pauschalstundensätze jährlich auf der Grundlage der im Dezember jedes Jahres von der Unabhängigen Schlichtungskommission der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) veröffentlichten Kostenentwicklung für die Reinigung von Denkmälern, Fassaden und Gebäuden angepasst.

Der Auftragnehmer ist daher verpflichtet, dem Auftraggeber die erfolgte Änderung unverzüglich mitzuteilen und die offiziellen Unterlagen beizufügen, die die Kostenanpassung belegen; auf dieser Grundlage wird der Auftraggeber die Überprüfung und Aktualisierung des Vertragsbetrags vornehmen.

Die Anpassung, die proportional zum Anstieg der Stundenkosten berechnet wird, ist Gegenstand eines entsprechenden Nachtrags zum von den Parteien unterzeichneten Durchführungsvertrag, in dem der sich aus der Anpassung ergebende Zusatzbetrag und folglich die neuen monatlichen Beträge festgehalten werden.

Die Anpassung stellt keine wesentliche Vertragsänderung dar, sondern die Umsetzung einer zwingenden gesetzlichen Verpflichtung und hat daher keinen Einfluss auf die Gültigkeit und Wirksamkeit des Vertrags.

3.5. Der in Absatz 3.1 genannte Betrag umfasst jegliche Vergütung für die Erbringung der in dieser Rahmenvereinbarung vorgesehenen Dienstleistungen, alle zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit deren Ausführung sowie jegliche Steuern oder Abgaben, die sich aus der Erfüllung dieser Rahmenvereinbarung ergeben können.

3.6. Sollte sich während der Ausführung eine Erhöhung oder Verringerung der Leistungen um bis zu einem Fünftel des einzelnen Durchführungsvertrags als notwendig erweisen, muss der Auftragnehmer die Ausführung zu denselben Bedingungen gewährleisten, die in der ursprünglichen Vereinbarung vorgesehen sind. In diesem Fall kann der Auftragnehmer kein Recht auf Kündigung des Vertrags geltend machen.

#### **Art. 4 – Dauer**

4.1. Die vorliegende Rahmenvereinbarung hat eine Laufzeit von 4 Jahren, vom 1. Juni 2026 bis zum 31. Mai 2030, oder bis zu einem eventuellen früheren Zeitpunkt, an dem die Einzelverträge den in Art. 3 festgelegten Höchstbetrag erreichen sollten.

4.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der Durchführungsverträge alle Leistungen zu erbringen, die der öffentliche Auftraggeber bis zum Ablaufdatum in Auftrag gibt, auch wenn der Auftrag am letzten Tag der Gültigkeit der Rahmenvereinbarung eingeht.

4.3. Die öffentlichen Auftraggeber können dem Auftragnehmer während der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung mittels Durchführungsverträgen die darin vorgesehenen Leistungen bis zum Erreichen des geschätzten Höchstbetrags in Auftrag geben. Die Aktivierung der Durchführungsverträge durch die einzelnen öffentlichen Auftraggeber hängt von der tatsächlichen Zuweisung der Mittel in den jeweiligen Verwaltungshaushalten für die betreffenden Jahre ab.

4.4. Der Auftraggeber kann die Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung zu denselben Bedingungen verlängern, wenn bis zum Ablauf der regulären Laufzeit kein neuer Auftragnehmer gefunden wurde. Diese Verlängerung hat genau die Dauer, die für den Abschluss der erforderlichen Verfahren zur Ermittlung eines neuen Auftragnehmers notwendig ist. Die schriftliche Mitteilung dieser Verlängerung an den Auftragnehmer erfolgt vor Ablauf der regulären Laufzeit der Rahmenvereinbarung und muss vom Auftragnehmer formell akzeptiert werden.

4.5. Implizite oder automatische Verlängerungen sind nicht zulässig.

### **Art. 5 – Modalitäten für die Vergabe der einzelnen Durchführungsverträge**

5.1. Die Vergabe der einzelnen Durchführungsverträge an den Auftragnehmer erfolgt direkt durch den jeweiligen öffentlichen Auftraggeber, ohne erneuten Wettbewerb. Die Inkraftsetzung der Durchführungsverträge durch die einzelnen Vertretungen ist von der tatsächlichen Zuweisung der Mittel in den jeweiligen Verwaltungshaushalten für die betreffenden Jahre abhängig.

### **Art. 6 – Durchführung der einzelnen Durchführungsverträge**

6.1. Die Erbringung der in den einzelnen Durchführungsverträgen vorgesehenen Leistungen muss unter den technischen und wirtschaftlichen Bedingungen erfolgen, die in dieser Rahmenvereinbarung und in den Ausschreibungsunterlagen festgelegt sind, sowie unter vollständiger Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften.

6.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften auf seine Mitarbeiter anzuwenden sowie die gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf Sozialversicherung, Sozialhilfe, Arbeitnehmersicherung sowie Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit zu erfüllen. Jegliche Haftung des Auftraggebers für die Nichteinhaltung der vorgenannten Verpflichtungen durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen.

6.3. Die Durchführungsverträge enthalten zusammen mit den Ausschreibungsbedingungen (Beilage 2) und dem vom Auftragnehmer vorgelegten Technischen Angebot die Aufschlüsselung der Arbeitszeiten und der Dienstleistungen sowie die Angabe der Tage, an denen die Dienstleistung nicht erbracht werden muss, um die österreichischen und italienischen Feiertage zusätzlich zu den Samstagen und Sonntagen einzuhalten.

Die in dieser Rahmenvereinbarung genannten Dienstleistungen sind von Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage unter der Woche, an den Orten, zu den Zeiten und in der Weise zu erbringen, wie in den Ausschreibungsunterlagen und in den einzelnen Durchführungsverträgen angegeben; sie sind so zu gestalten und durchzuführen, dass sie den regulären Geschäftsbetrieb der Ämter nicht beeinträchtigen.

Die Modalitäten für die Erbringung der in dieser Rahmenvereinbarung vorgesehenen und darin festgelegten Dienstleistungen können sich aufgrund begründeter Erfordernisse der öffentlichen Auftraggeber ändern. Diese Änderungen werden dem Auftragnehmer schriftlich mit einer Frist von 30 (dreißig) Tagen mitgeteilt, ohne dass eine Änderung dieser Vereinbarung erforderlich ist.

6.4. Die Kosten für den Erwerb von Geräten und Ausrüstungen, die für die Erbringung der in dieser Vereinbarung genannten Dienstleistungen erforderlich sind, gehen zu Lasten des Dienstleisters, der in seinem Angebot erklärt und bestätigt hat, dass der in Absatz 3.1 Buchstabe a) dieser Vereinbarung angegebene Betrag etwaige Kosten für die zur Erbringung der in dieser Vereinbarung genannten Dienstleistungen erforderlichen Geräte und Ausrüstungen umfasst.

#### *Personal*

6.5. **Innerhalb von 3 (drei) Tagen** nach Unterzeichnung dieser Rahmenvereinbarung muss der Auftragnehmer für jeden Standort, an dem die Dienstleistung erbracht werden soll, einen Dienstleistungskoordinator und dessen Stellvertreter benennen und dies dem Auftraggeber mitteilen.

6.6. Der Dienstleistungskordinator muss während der Dienstleistungszeiten erreichbar sein und über ein Mobiltelefon sowie eine E-Mail-Adresse verfügen. Antworten auf E-Mail-Mitteilungen müssen zeitnah erfolgen, d. h. innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt der E-Mail.

6.7. Der in Absatz 6.5 genannte Koordinator hat dafür zu sorgen, dass das mit den Dienstleistungen betraute Personal seine Aufgaben mit Engagement und Sorgfalt erfüllt; zu diesem Zweck muss er mindestens zweimal im Monat den Ort der Leistungserbringung aufsuchen. Dieser Zeitabstand zwischen den Besuchen des Koordinators kann je nach den Erfordernissen des einzelnen Standorts auf einmal pro Woche verkürzt werden, und zwar nach Modalitäten, die in den Durchführungsverträgen festgelegt werden, oder direkt durch einen schriftlichen Antrag des Leiters des jeweiligen Standorts an den Koordinator. Der Koordinator oder sein Stellvertreter muss sich innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen nach Antragstellung zum Standort begeben. Das Ausbleiben des Besuchs des Koordinators innerhalb der angegebenen Fristen gilt als Vertragsverletzung, ohne dass es einer vorherigen schriftlichen Rüge bedarf. Für jeden Tag der Verspätung bei der Durchführung des Besuchs wird die in Art. 11 dieser Vereinbarung vorgesehene Vertragsstrafe verhängt.

6.8. **Innerhalb von 3 (drei) Tagen** nach Unterzeichnung dieser Rahmenvereinbarung muss der Auftragnehmer die Liste der festangestellten Mitarbeiter, die an jedem Standort eingesetzt werden sollen, sowie Kopien der entsprechenden Ausweisdokumente und die Liste des Ersatzpersonals für den Fall der Abwesenheit des Inhabers vorlegen.

6.9. Der Auftragnehmer hat zudem dafür zu sorgen und die zuständige Stelle unverzüglich zu benachrichtigen, dass die Liste nach Personalwechseln aktualisiert wird; das vorgenannte Personal kann im Falle der Abwesenheit des Stammpersonals und nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an die betroffenen Stellen durch vertrauenswürdige Personal ersetzt werden, das denselben Vertraulichkeitspflichten gemäß den Absätzen 14.6 ff. dieser Vereinbarung unterliegt und über geeignete berufliche Fähigkeiten verfügt.

6.10. Die öffentlichen Auftraggeber können die Ersetzung des Beauftragten verlangen, falls dieser bei der Erbringung der vorgesehenen Leistungen gegen die Pflichten der Korrektheit und Sorgfalt verstoßen hat oder Verhaltensweisen an den Tag gelegt und Handlungen und/oder Tatsachen begangen hat, die dem Ansehen des öffentlichen Auftraggebers selbst schaden.

6.11. **Innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen** nach Unterzeichnung der jeweiligen Durchführungsverträge muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber ([vienna.cia@esteri.it](mailto:vienna.cia@esteri.it)) für jeden der in Absatz 6.8 genannten Mitarbeiter das Führungszeugnis und, falls vorgesehen, die Aufenthaltsgenehmigung, eine Kopie des *Datenaufnahmeblatts* des Arbeitsvertrags bei der Gesellschaft sowie den Nachweis, dass das Personal ordnungsgemäß bei der Krankenkasse gemeldet ist.

6.12. Ausgeschlossen ist, dass sich aus dieser Vereinbarung und den daraus abgeleiteten Durchführungsverträgen ein Dienstverhältnis oder die Begründung eines Arbeitsverhältnisses oder einer Beschäftigung jeglicher Art oder unter welcher Bezeichnung auch immer zwischen dem Auftraggeber oder den einzelnen Vergabestellen und den mit der Erbringung der in dieser Vereinbarung genannten Leistungen beauftragten Betreibern ergibt.

6.13. Die Verpflichtungen hinsichtlich der Vergütung, der Sozialversicherung, der Gesundheitsversorgung, der Arbeitsunfall- und Berufskrankheitsversicherung der Arbeitnehmer sowie die damit verbundenen Kosten gehen ausschließlich zu Lasten des Auftragnehmers, ebenso wie die Zahlung jeglicher anderer Vergütungen aus unterschiedlichem Anlass, wie beispielsweise die Zahlung des 13. Monatsgehalts oder der Abfindung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses; Ebenso

gehen alle etwaigen Sozialabgaben, Steuern und Abgaben, die nach den örtlichen Rechtsvorschriften vorgesehen sind, vollständig und ausschließlich zu Lasten des Auftragnehmers.

6.14. Jegliche Verpflichtung seitens des Auftraggebers und der einzelnen betroffenen Vergabestellen gegenüber den vom Auftragnehmer an den einzelnen Dienstleistungsstandorten eingesetzten festangestellten oder befristet beschäftigten Mitarbeitern ist ausgeschlossen.

### **Art. 7 – Weitervergabe an Subunternehmen**

7.1. Angesichts der sensiblen Natur der diplomatischen und konsularischen Vertretungen, in denen die Reinigungsdienstleistungen erbracht werden sollen, und um die Sicherheit der Räumlichkeiten, den Schutz etwaiger vertraulicher Informationen sowie die vorherige Überprüfung des eingesetzten Personals zu gewährleisten, müssen die Reinigungsarbeiten direkt vom Auftragnehmer durchgeführt werden.

Aus diesen Gründen ist die Vergabe von Unteraufträgen für die in diesem Auftrag genannten Leistungen nicht zulässig.

### **Art. 8 – Rückverfolgbarkeit und Zahlungsmodalitäten**

8.1. Der Auftragnehmer gibt das folgende, auch nicht ausschließlich genutzte Bankkonto an, auf das die öffentlichen Auftraggeber die Zahlungen im Zusammenhang mit den jeweiligen Einzelverträgen zur Umsetzung dieser Rahmenvereinbarung überweisen:

[.....].  
Zahlungen erfolgen ausschließlich per Überweisung auf das oben genannte Bankkonto.

8.2. In den Rechnungen muss die Identifikationsnummer des jeweiligen Einzelvertrags angegeben werden.

8.3. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Eingang jeder Rechnung, sofern die ordnungsgemäße Ausführung festgestellt wurde.

8.4. Für jeden Durchführungsvertrag ist die Zahlung von der Überprüfung der ordnungsgemäßen Ausführung durch den für den jeweiligen Durchführungsvertrag benannten RUP abhängig, dessen formelle Genehmigung die Auszahlung der entsprechenden Beträge ermöglicht.

8.5. Der Auftraggeber und die Vergabestellen können vom Auftragnehmer verlangen, dass er – zusammen mit den Rechnungen – Unterlagen vorlegt, aus denen die Erfüllung der Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern oder Sozialversicherungs- und Fürsorgebeiträgen sowie von Versicherungsbeiträgen für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten gemäß österreichischem Recht hervorgeht.

### **Art. 9 – Ansprechpartner und Korrespondenz**

9.1. Der alleinige Projektverantwortliche für diese Rahmenvereinbarung ist der Leiter des Zentrums für Verwaltungsdienstleistungen der Italienischen Botschaft in Wien.

9.2. Die Parteien sind verpflichtet, alle im Vertrag vorgesehenen Mitteilungen und Übermittlungen von Informationen und Daten per E-Mail vorzunehmen, andernfalls ist der Vertrag nichtig, sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben und dies gesetzlich zulässig ist.

- 9.3. Mitteilungen sowie die Übermittlung von Informationen und Daten zwischen den Parteien gelten als gültig und wirksam, sofern sie an die folgenden zertifizierten E-Mail-Adressen erfolgen:
- a) für den Auftraggeber: [vienna.cia@esteri.it](mailto:vienna.cia@esteri.it) ;
  - b) für den Auftragnehmer: [E-Mail-Adresse angeben]

9.4. Die Parteien verpflichten sich, etwaige Änderungen der E-Mail-Adresse oder vorübergehende Probleme bei der Nutzung dieser Kommunikationsform unverzüglich mitzuteilen.

#### **Art. 10 – Vertragsstrafen bei Fehlen oder Verlust der Erfüllungskriterien**

10.1. Der Verlust der im Einheitlichen Dokument über die Eignungskriterien (Beilage 3) für die Auswahl angegebenen Voraussetzungen oder die nachträgliche Feststellung, dass diese nicht vorliegen, führt zur Auflösung des Vertrags, zur Inanspruchnahme der in Art. 13 genannten Sicherheit und zur Verhängung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Vertragswerts, unbeschadet des Anspruchs auf Ersatz des darüber hinausgehenden Schadens.

#### **Art. 11 – Vertragsstrafen bei Nichterfüllung**

11.1. Wird der Durchführungsvertrag aus Gründen, die dem Auftragnehmer zuzurechnen sind, nicht innerhalb einer Frist von 5 (fünf) Tagen ab der formellen Aufforderung durch die betroffenen Vergabestellen abgeschlossen, wird eine tägliche Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 Promille des geschätzten Höchstwerts der Rahmenvereinbarung fällig, unbeschadet des Rechts des Auftraggebers, die Rahmenvereinbarung gemäß Art. 12 zu kündigen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die zur Sicherung der Rahmenvereinbarung hinterlegte Kaution direkt zur Begleichung der vorgenannten Vertragsstrafe in Anspruch zu nehmen.

11.2. Jede Verzögerung des Auftragnehmers bei der Erbringung der Leistung über die in den Durchführungsverträgen festgelegten Fristen hinaus führt, außer bei höherer Gewalt, die ihm nicht anzulasten ist, zur Anwendung einer Vertragsstrafe in Höhe von einem Promille des vertraglichen Nettobetrags für jeden Tag der Verzögerung.

11.3. Kommt der Auftragnehmer bei der Ausführung der Durchführungsverträge den in dieser Rahmenvereinbarung, in den Leistungsbeschreibungen (Beilage 2) und im Technischen Angebot (Beilage Nr. 3) enthaltenen Fristen und Vorschriften nicht nach, wird der Auftraggeber oder die betreffende Vergabestelle die Nichterfüllung schriftlich beanstanden und, soweit möglich, die erforderlichen Hinweise zur Einhaltung der missachteten Bestimmungen erteilen sowie eine angemessene Frist zur Einreichung etwaiger Gegenargumente setzen. Fehlen geeignete Erklärungen oder werden diese als ungeeignet, lückenhaft oder für die Beanstandung irrelevant erachtet, muss der Auftragnehmer den erteilten Anweisungen nachkommen; kommt er diesen nicht innerhalb der angegebenen Fristen nach, wird die in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehene Vertragsstrafe verhängt.

11.4. Die Forderung oder Zahlung der Vertragsstrafe befreit den Auftragnehmer in keinem Fall von der Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistung, und das Recht des Auftraggebers auf Ersatz des darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.

11.5. Die in diesem Artikel genannten Vertragsstrafen sind unabhängig vom Nachweis des erlittenen Schadens fällig.

11.6. Erreicht der gemäß diesem Artikel festgesetzte Betrag der Vertragsstrafen 10 % (zehn Prozent) des vertraglichen Nettobetrags oder treten im Laufe der Vertragserfüllung sonstige Vertragsverletzungen des Auftragnehmers auf, die dem Auftraggeber oder den öffentlichen

Auftraggebern einen erheblichen Schaden zufügen, kann der Auftraggeber die Rahmenvereinbarung und folglich auch den Durchführungsvertrag im Einvernehmen mit der betroffenen Vergabestelle wegen schwerwiegender Vertragsverletzung des Auftragnehmers kündigen und behält sich das Recht vor, auf Schadenersatz zu klagen. Der Auftragnehmer erstattet dem Auftraggeber zudem etwaige Mehrkosten, die dem Auftraggeber dadurch entstanden sind, dass er die Leistung von anderen ausführen ließ.

11.7. Der Auftraggeber kann von der in Art. 13 genannten Garantie Gebrauch machen, ohne dass eine Mahnung oder weitere Nachforschungen oder Gerichtsverfahren erforderlich sind, um die Forderungen aus der Anwendung der in diesem Artikel genannten Vertragsstrafen durchzusetzen.

## **Art. 12 – Vertragsauflösung und Rücktritt**

12.1. Der Auftraggeber kann den Rahmenvertrag während seiner Laufzeit kündigen, wenn:

- a) die Rahmenvereinbarung eine wesentliche Änderung erfährt, die ein neues Vergabeverfahren gemäß Artikel 72 der Richtlinie 2014/24/EU erforderlich gemacht hätte;
- b) der Auftragnehmer unter einen der in Art. 9 Abs. 3 des Ministerialdekrets 192/2017 genannten Ausschlussgründe oder unter gleichwertige Ausschlussgründe nach lokalem Recht fällt oder die Voraussetzungen nachträglich nicht mehr erfüllt;
- c) der Auftrag hätte dem Auftragnehmer aufgrund eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus den europäischen Verträgen und der Richtlinie 2014/24/EU nicht erteilt werden dürfen;
- d) einer der in dieser Rahmenvereinbarung ausdrücklich vorgesehenen Fälle der Kündigung wegen schwerwiegender Vertragsverletzung durch den Auftragnehmer vorliegt, einschließlich der schwerwiegenden Nichterfüllung eines der zur Umsetzung dieser Rahmenvereinbarung geschlossenen Durchführungsverträge durch den Auftragnehmer sowie der ungerechtfertigten Weigerung oder Verzögerung des Auftragnehmers beim Abschluss des Durchführungsvertrags oder eines anderen Falles schwerwiegender Nichterfüllung durch den Auftragnehmer, der in dem auf diese Rahmenvereinbarung anwendbaren Recht vorgesehen ist;
- e) der Vertragspartner verstößt gegen das Verbot, die vollständige Erbringung der Leistungen, die Gegenstand dieses Vertrags sind, an Dritte zu übertragen;
- f) der Vertragspartner verstößt gegen die in Art. 8 dieser Vereinbarung festgelegte Rückverfolgbarkeitspflicht für die damit verbundenen Transaktionen;
- g) Erreichen der in Art. 11 dieser Vereinbarung genannten Vertragsstrafen in Höhe von 10 % des Vertragsbetrags;
- h) die endgültige Sicherheit gemäß Art. 13 im Falle ihrer Inanspruchnahme nicht innerhalb von 20 (zwanzig) Tagen wieder aufgestockt wird;
- i) Nichteinhaltung der Vertraulichkeitspflicht gemäß den jeweiligen Durchführungsverträgen.

12.2. Im Falle einer Kündigung stehen dem Auftragnehmer lediglich die Beträge für die erbrachten Leistungen zu, abzüglich etwaiger Vertragsstrafen und vom Auftraggeber getragener Kosten.

12.3. In Fällen der Kündigung, deren Ursachen dem Auftragnehmer zuzurechnen sind, wird die gemäß Art. 13 gestellte endgültige Sicherheit einbehalten, unbeschadet der Möglichkeit des Auftraggebers, Ersatz für etwaige erlittene Schäden und entstandene Mehrkosten zu verlangen.

12.4. Die Kündigung erfolgt in diesen Fällen von Rechts wegen, sobald der Auftraggeber dem Auftragnehmer schriftlich mitteilt, dass er von der Auflösungsklausel Gebrauch machen will.

12.5. Der Auftraggeber kann vom Rahmenvertrag und den daraus abgeleiteten Einzelverträgen zurücktreten, auch wenn mit der Erbringung der Leistung bereits begonnen wurde, indem er dies dem Auftragnehmer mindestens 30 (dreißig) Tage im Voraus schriftlich mitteilt.

In diesem Fall erstattet der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Vergütung für die ordnungsgemäß erbrachten und vom Auftraggeber abgenommenen Leistungen sowie die Kosten, die im Hinblick auf die Erbringung der noch nicht erbrachten Leistungen bereits in angemessener Höhe entstanden sind.

12.6. Bis zum Zeitpunkt der Beendigung dieser Vereinbarung infolge des Rücktritts einer der Parteien bleibt die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Erbringung der in dieser Vereinbarung vorgesehenen Leistungen sowie die Verpflichtung der öffentlichen Auftraggeber zur Zahlung des für die erbrachten Leistungen fälligen Betrags unberührt.

### **Art. 13 – Sicherheit**

13.1. Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass der Auftragnehmer als Sicherheit für die ordnungsgemäße Erfüllung aller mit diesem Rahmenvertrag übernommenen Verpflichtungen eine Bank- oder Versicherungsbürgschaft in Höhe von 10 % des Wertes des Rahmenvertrags vorgelegt hat, mit ausdrücklichem Verzicht auf die vorherige Inanspruchnahme des Hauptschuldners und mit Wirksamkeit innerhalb von fünfzehn Tagen auf einfache schriftliche Aufforderung des öffentlichen Auftraggebers. Die vorgelegte Garantie ist wie folgt gekennzeichnet:

[.....].

13.2. Die Bürgschaft dient zur Absicherung der Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen, des Ersatzes von Schäden, die aus der Nichterfüllung dieser Verpflichtungen entstehen, sowie der Erstattung etwaiger Beträge, die dem Auftraggeber als Ersatz für den säumigen Vertragspartner entstanden sind, und der damit verbundenen Mehrkosten jeglicher Art. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die Bürgschaft im Falle von Betrug oder Nichterfüllung der in den Durchführungsverträgen vorgesehenen Leistungen in Absprache mit der betreffenden Vergabestelle in Anspruch zu nehmen oder, falls diese Verträge nicht innerhalb von 5 (fünf) Tagen abgeschlossen werden und dies dem Auftragnehmer zuzurechnen ist, die Bürgschaft zur Durchsetzung von Vertragsstrafen heranzuziehen.

13.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bürgschaft, auf die der Auftraggeber während der Vertragslaufzeit ganz oder teilweise in Anspruch genommen hat, unverzüglich (und in jedem Fall innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt der Mitteilung) wieder aufzufüllen.

13.4. Der gesamte Betrag wird nach ausdrücklicher Mitteilung des Auftraggebers bei Ablauf des letzten Durchführungsvertrags oder bei Abrechnung der erbrachten Leistungen in Höhe des geschätzten Gesamtbetrags freigegeben.

13.5. Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass der Auftragnehmer zudem zeitgleich mit der Unterzeichnung dieser Rahmenvereinbarung eine Kopie seiner Berufshaftpflichtversicherung mit folgender Kennzeichnung vorgelegt hat: [.....].

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber im Falle des Ablaufs und der Verlängerung der Police unverzüglich zu informieren.

### **Art. 14 – Haftung, Vertraulichkeit und Schutz personenbezogener Daten**

14.1. Der Auftragnehmer übernimmt die volle Haftung für Schäden, die dem Auftraggeber aufgrund von Versäumnissen während der Ausführung entstehen.

14.2. Der Auftraggeber ist ausdrücklich von jeglicher Haftung für Schäden befreit, die dem Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern bei der Erbringung der Reinigungsdienstleistung aufgrund von zufälligen, gewöhnlichen und außergewöhnlichen Ereignissen entstehen.

14.3. Der Auftraggeber ist ebenfalls von jeglicher Haftung für eventuelle Personen- oder Sachschäden befreit, die vom Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern im Rahmen jeglicher Tätigkeit während der Ausführung dieser Rahmenvereinbarung verursacht werden.

14.4. Der Auftragnehmer und der Auftraggeber haften für ihnen zurechenbare Verstöße gegen die Verpflichtungen aus der EU-Verordnung 2016/679 (DSGVO) zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (gemäß der Datenschutzerklärung – Beilage 4).

Zu diesem Zweck ist das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit (MAECI) der Italienischen Republik der Verantwortliche für die Verarbeitung personenbezogener Daten, das im konkreten Fall über den Auftraggeber handelt.

14.5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das in jeglicher Funktion eingesetzte Personal darüber zu informieren, dass die vom Auftragnehmer mit dieser Rahmenvereinbarung übernommenen Verpflichtungen in keiner Weise ein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis jeglicher Art zwischen dem Auftraggeber oder der betreffenden Vergabestelle und dem vom Auftragnehmer eingesetzten Personal begründen noch begründen sie Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber oder der betreffenden Vergabestelle, die über das hier ausdrücklich Vereinbarte hinausgehen. Dieses Personal darf ausschließlich die in diesem Vertrag vorgesehenen Tätigkeiten ausüben; jede andere Tätigkeit gilt in keiner Weise als genehmigt.

14.6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Daten, Kenntnisse und Informationen, die er direkt oder indirekt im Rahmen oder anlässlich der Ausführung dieser Vereinbarung erlangt hat, sowie alle Dokumente nicht weiterzugeben und sie unter keinen Umständen an Dritte weiterzugeben, es sei denn, die Weitergabe ist nach geltendem Recht vorgeschrieben.

14.7. Der Vertragspartner verpflichtet sich, das Personal, das er zur Erfüllung dieses Vertrags einsetzt, zur Wahrung der Vertraulichkeit der im vorstehenden Absatz genannten Informationen und Dokumente anzuhalten.

14.8. Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter verpflichten sich, sich in einer Weise zu verhalten, die mit dem Schutz des Ansehens des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit vereinbar ist.

14.9. Der Auftragnehmer darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Auftraggebers oder der jeweiligen Vergabestelle keine Bilder der Räumlichkeiten des Palazzo Metternich, des Palazzo Sternberg oder der Ständigen Vertretung Italiens bei den internationalen Organisationen verwenden.

## **Art. 15 – Gerichtsstand und Schlussbestimmungen**

15.1. Keine Klausel dieser Rahmenvereinbarung oder der damit verbundenen Durchführungsverträge darf als ausdrücklicher oder stillschweigender Verzicht auf die dem Auftraggeber nach dem Völkerrecht zustehenden Immunitäten ausgelegt werden.

15.2. Diese Rahmenvereinbarung unterliegt der Richtlinie 2014/24/EU sowie den österreichischen und italienischen Rechtsvorschriften (Ministerialdekret 192/2017). Für Streitigkeiten ist das Gericht in Wien zuständig.

15.3. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung erteilt der Auftragnehmer seine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten, die der Auftraggeber ausschließlich im Rahmen der Erfüllung dieser Rahmenvereinbarung gemäß der EU-Verordnung 2016/679 (DSGVO) verarbeitet.

15.4. Das vorliegende Dokument enthält die vollständige Darstellung der Verpflichtungen des Auftraggebers und des Auftragnehmers und kann nur durch einen anderen Vertrag in derselben Form geändert werden, wobei jede andere Art der Vertragsänderung ausgeschlossen ist.

15.5. Der vorliegende Rahmenvertrag tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft. Er wird in zwei Ausfertigungen erstellt: eine in deutscher Sprache und eine in italienischer Sprache, wobei letztere maßgebend ist.

Wien, am .....

<i>Der Auftragnehmer</i>	<i>Der Auftraggeber</i>
<i>[.....]</i>	<i>[.....]</i>

***Deutsche Fassung – Gefälligkeitsübersetzung. Im Falle der Kontroverse gilt der italienische Text***